

BSU



Zentralarchiv

MfS - BdL 1 Dok.

Nr. 002187

1. Ex.

101048

BStU
000001

70/63

REGIERUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
Ministerium für Staatssicherheit

- Arbeitsgruppe Paßkontrolle und Fahndung -

Vertrauliche Verschlusssache

MfS 007 Nr. 27/63

335 Ausfertigungen

334 Ausfertigung 7 Blatt

Berlin, den 23.1.1963

An alle
Leiter der
Haupt-/s. Abteilungen
Bezirksverwaltungen/Verwaltungen
des MfS

bestätigt: *Mielke*
- Generaloberst -

=====
Betr.: Operative Fahndung des MfS auf der Grundlage
der Dienstanweisung 15/62

Die bisherige Erfahrung und Praxis zeigen, daß zur Gewährleistung einer einheitlichen und vereinfachten Fahndungstätigkeit an den Kontrollpunkten des grenzüberschreitenden Personenverkehrs und zur weiteren Erhöhung der Konspiration bei der Durchführung der operativen Fahndung des MfS und bei deren Beantragung wie folgt zu verfahren ist:

Alle op. Fahndungen sind unter Verwendung des beiliegenden Fahndungsauftrages einzureichen und entsprechend der Dienstanweisung 15/62 auszufüllen.

Bei einzuleitenden Beobachtungen sind an die APF Beobachtungsaufträge mit einzureichen, die dann an die HA VIII weitergeleitet werden.

Werden Personen zur Fahndung nach Bild in Fahndung gestellt, so ist dazu eine genaue Personenbeschreibung mit besonderen Kennzeichen anzuführen. Diesem Antrag sind 35 Fotos beizufügen.

Das in Fahndung stellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Ermittlung der Personalien der Besitzer bzw. der Insassen derselben hat in der Form zu erfolgen, dass nur das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges auf beiliegendem Fahndungsauftrag sowie die weiteren geforderten Fahndungskategorien anzuführen sind.

Zwecks Ermittlung von Adressenmaterial über Personen, welche in operativ interessanten Städten, Strassen bzw. bei wichtigen Objekten wohnhaft sind, werden dieselben namentlich in der Spalte " Wohnort " angeführt. Ferner sind die geforderten Fahndungskategorien in der dafür vorgesehenen Spalte anzugeben.

Über Personen, für welche die Ein- oder Ausreise in bzw. aus der DDR und dem Demokratischen Berlin gesperrt werden soll, ist ebenfalls ein Fahndungsauftrag einzureichen. Die Begründung dazu ist unter " Erläuterungen zum Auftrag " ausführlich anzuführen.

Macht es sich erforderlich, dass auf Grund schnell einzuleitender operativer Massnahmen eine operative Fahndung sofort eingeleitet werden muss, so kann die Einreichung des Fahndungsauftrages über die Abteilung XI verschlüsselt erfolgen, um unsererseits Sofortmassnahmen einleiten zu können. Der bestätigte Fahndungsauftrag ist, wie angewiesen, nachzureichen.

Fahndungen werden ab sofort nur noch nach Einreichung des beiliegenden Fahndungsauftrages eingeleitet.

Die Löschung der eingereichten Fahndungsaufträge erfolgt, wie aus der Dienstanweisung 15/62 ersichtlich.

Fahndungsaufträge können von der Arbeitsgruppe Passkontrolle und Fahndung - Sonderreferat 1 - angefordert werden.

Leiter der Arbeitsgruppe Pass-
kontrolle und Fahndung

Switala
gez. Switala
Oberst